Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1979)

Artikel: Das neue Adoptionsrecht und die sich daraus für die Familienforschung ergebenden Probleme

Autor: Stuber, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das neue Adoptionsrecht

und die sich daraus für die Familienforschung ergebenden Probleme

Von Werner Stuber, Frauenfeld

Am 1. April 1973 ist in der Schweiz das neue Adoptionsrecht in Kraft getreten. Seither finden in unserem Lande nur noch sog. Volladoptionen statt, während anderseits unter dem Regime des alten Rechts einzig einfache Adoptionen möglich waren. Gewisse Staaten, wie Belgien, Frankreich und Italien, kennen beide Formen der Adoption; in den betreffenden Staaten kann, je nach den Voraussetzungen, wahlweise entweder eine Volladoption oder eine einfache Adoption vorgenommen werden.

Die einfache Adoption nach altem schweizerischem Recht - man nannte sie Kindesannahme - erfolgte durch einen öffentlich zu beurkundenden familienrechtlichen Vertrag zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptivkind. Um Wirksamkeit zu erlangen, bedurfte sie der behördlichen Ermächtigung. Die elterlichen Rechte und Pflichten übertrugen sich auf den Adoptierenden, das Kind erhielt den Familiennamen, nicht aber das Bürgerrecht des Adoptierenden; es wurde gegenüber dem Adoptierenden erbberechtigt, ohne die bisherige Erbberechtigung gegenüber den Blutsverwandten zu verlieren (Einzelne kantonale Bürgerrechtsgesetze aus neuerer Zeit haben das von ihrem Kantonsbürger adoptierte minderjährige Kind mit Schweizerbürgerrecht das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden erwerben lassen).

Die einfache (altrechtliche) Adoption hat nur sehr beschränkte Rechtsbeziehungen zwischen dem Adoptierten und den Verwandten des Adoptierenden geschaffen. Die Erbberechtigung des angenommenen Kindes wurde grundsätzlich nur gegenüber dem Adoptierenden statuiert, nicht aber gegenüber dessen Verwandten. Durch eine öffentliche Urkunde liessen sich über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht des Kindes beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung des ehelichen Kindes vereinbaren (Seit Inkrafttreten des neuen Kindesrechts wird im Gesetz nicht mehr zwischen ehelicher und ausserehelicher Abstammung unterschieden).

Als Hauptmerkmal der Adoption nach altem Recht ist zu erwähnen, dass sie im beidseitigen Einvernehmen aufgehoben werden kann. Eine Aufhebung ist auch durch den Richter möglich und zwar auf Klage des Kindes, wenn es wichtige Gründe geltend macht, oder auf Klage des Adoptierenden bzw. der Adoptiveltern, wenn gegenüber dem Kinde ein Enterbungs-

grund besteht. Die Aufhebung beseitigt jede künftige Wirkung der Adoption und ist unwiderruflich. Das gelockerte Verwandtschaftsband des altrechtlich adoptierten Kindes zum leiblichen Elternteil lebt nach der Aufhebung wieder voll auf; das Kind nimmt den Familiennamen wieder an, den es vor der Adoption geführt hat.

Die Adoption nach neuem Recht beruht nicht mehr auf einem öffentlich beurkundeten Vertrag. Sie stellt einen staatlichen Hoheitsakt dar, der auf Antrag und mit Zustimmung der beteiligten Personen nach eingehender Prüfung aller Voraussetzungen zustandekommt. Sie entfaltet viel weiter gehende Wirkungen als die Kindesannahme alten Rechts. Das Adoptivkind wird rechtlich vollständig aus der Familie seiner Abstammung losgelöst; es tritt in die neue Familie ein, wie wenn es in ihr geboren wäre. Es erwirbt den Familiennamen des Adoptierenden und, falls es noch minderjährig ist, anstelle des bisherigen Bürgerrechts dasjenige des Adoptierenden. Die Bürgerrechtsfolge geht so weit, dass sogar die Staatsangehörigkeit von ihr betroffen wird, mit andern Worten: Wenn ein Schweizerbürger ein Ausländerkind adoptiert, erwirbt das Kind das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizerbürgerrecht. Für den gegenteiligen Fall gilt folgende Regel: Wird ein Schweizerkind nach neuem schweizerischen Recht durch einen Ausländer adoptiert, so verliert es das Schweizerbürgerrecht, sofern es nach dem Recht der Heimat des Adoptierenden dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

Es ist bereits gesagt worden, dass die neurechtliche Adoption eine vollständige Loslösung von der Familie der Abstammung und die gänzliche Eingliederung in die Verwandtschaft des Adoptierenden zur Folge hat. Es sind aber noch einige Ausnahmen zu erwähnen:

1. Das Ehehindernis der biologischen Verwandtschaft bleibt nach der Adoption bestehen und zwar aus leicht verständlichen Gründen: Es muss die Inzucht vermieden werden.

2. Im Falle der Adoption eines Stiefkindes bleibt das bisherige Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil, der mit der adoptierenden Person verheiratet ist, bestehen. Beispiel:

   Der Stiefvater adoptiert das Kind aus der ersten Ehe der Mutter. Das Kindesverhältnis zum verstorbenen Vater bzw. geschiedenen Vater erlischt; damit erlischt die Verwandtschaft zu den Grosseltern väterlicherseits; der adoptierende Stiefvater wird Vater, das Kindesverhältnis zur Mutter und die Verwandtschaft zu den Grosseltern mütterlicherseits bleiben bestehen.

3. Wird eine volljährige Person adoptiert, so behält sie ihr bisheriges Bürgerrecht bzw. die bisherige Staatsangehörigkeit; sie erwirbt das Bürgerrecht des Adoptierenden nicht.

4. Das Schweizerkind, das von einem Ausländer adoptiert worden ist, behält sein bisheriges Bürgerrecht, wenn es die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden durch die Adoption nicht erwirbt.

Das altrechtlich adoptierte Kind ist, wie bereits erwähnt, nur mit der Person verwandt, die es adoptiert hat. Das neurechtlich adoptierte Kind besitzt hingegen die gleiche familienrechtliche Stellung, wie wenn das Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern durch Geburt entstanden wäre, das heisst: Das Kind wird im Sinne von Art. 20 und 21 ZGB mit den Leuten aus der "Sippe" des Adoptierenden verwandt und verschwägert; es wird Bruder oder Schwester der andern Kinder der Adoptiveltern, Neffe oder Nichte des Bruders des Adoptierenden usw. Auch erbrechtlich ist es einem leiblichen Kind der Adoptiveltern gleichgestellt, und die gegenseitige Unterstützungspflicht geht gleich weit wie gegenüber dem blutsverwandten Kinde.

Die neurechtliche Adoption ist unauflöslich. Wer ein Kind nach neuem Recht adoptiert hat, kann nie mehr aus der Rolle eines Elternteils treten. Dies gilt beispielsweise auch für den biederen Schweizerbürger Köbi Ehrsam, der die kesse Mariandl von der Winkelbodenalm geheiratet und ihre drei mitgebrachten Kinder nach gut zwei Ehejahren auf dem Wege der Adoption zu Schweizern gemacht hat. Wenn die Ehe mit dem süssen Dirndl aus Oesterreich in die Brüche geht, bleibt Köbi der Vater von Ferdl, Toni und Resl (und nebenbei bemerkt: Mariandl und ihre drei Kinder können das Schweizerbürgerrecht auch dann behalten, wenn die Mutter ihre nächste Ehe mit dem Seppl aus ihrer alten Heimat schliesst).

In bezug auf die Unauflösbarkeit der neurechtlichen Adoption sind folgende zwei Vorbehalte anzubringen:

1. Die Adoption kann vor dem Richter angefochten werden, wenn sie an gewissen Mängeln leidet; diese sind in Art. 269 und 269a ZGB genannt.
2. Eine neurechtliche Adoption kann durch eine später folgende zweite Adoption aufgelöst werden. Beispiel: Nach dem Tod der Adoptivmutter hat der Adoptivvater eine zweite Ehe geschlossen; die zweite Ehefrau adoptiert das Kind, damit erlischt das Kindesverhältnis zur verstorbenen ersten Adoptivmutter.

Die Arten der Adoption

Das alte Recht kannte sowohl die Kindesannahme durch ein Ehepaar als auch jene durch eine Einzelperson. Eine verheiratete Person durfte auch allein adoptieren, und zwar dann, wenn der andere Ehegatte auf die Adoption bewusst verzichtete oder aber verzichten musste, weil er entweder nicht den erforderlichen Mindestaltersunterschied zum Kind aufwies oder das vorgeschriebene Mindestalter von 40 Jahren noch nicht erreicht hatte.

Im zweiten Fall konnte er die Adoption nach zurückgelegtem 40. Altersjahr nachholen. Nach altem Recht war auch die Adoption eines Stiefkindes möglich, das heisst die Adoption des Kindes eines Ehegatten durch den andern Ehegatten. Wie nach neuem Recht, konnte eine gemeinschaftliche Adoption durch zwei Personen nur in Frage kommen, wenn diese miteinander verheiratet waren.

Das neue Recht unterscheidet zwischen der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption. Die Einzeladoption gibt dem Kind nur einen Elternteil, einen Vater oder eine Mutter, und bürdet diesem allein die volle Verantwortung für das Kind auf. Sie wird deshalb vom Gesetz zwar nicht verboten, aber erschwert. Praktisch kommt sie nur in besonderen Situationen in Betracht,

1) allgemein, wenn der Adoptierende und die verstorbenen Eltern des Kindes miteinander verwandt oder befreundet gewesen sind;

2) bei Ledigen, wenn das Kind besondere Anforderungen an die Eignung des Erziehers stellt, wie bei körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit; wenn das Kind darum schwer zu plazieren ist, der Adoptierende aber gerade den besonderen Anforderungen genügt;

3) bei Verwitweten, Geschiedenen oder "halbbatzig Verheirateten", wenn die eheliche Gemeinschaft aufgelöst bzw. gelockert wurde, nachdem das Pflegeverhältnis schon angefangen und sich wenigstens zum Adoptierenden gut entwickelt hatte.

Unter den Fällen einer "halbbatzigen" Ehe sind folgende zu verstehen:

a) der andere Ehegatte ist dauernd urteilsunfähig,
b) der andere Ehegatte hat sich vor mehr als zwei Jahren davongemacht (unbekannter Aufenthalt),
c) die Ehe ist seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt.

Wir kennen zwei Arten der gemeinschaftlichen Adoption nach neuem Recht, nämlich

1) die Adoption eines Kindes durch seine Pflegeeltern,
2) die Adoption des Kindes eines Ehegatten durch den andern Ehepartner (Stiefkindadoption); beim Stiefkind handelt es sich entweder um das Kind aus einer frühern Ehe des Vaters oder der Mutter oder um das ausserehelliche Kind des Ehemannes oder der Ehefrau der adoptierenden Person. (Der Begriff "ausserehelich" existiert im ZGB seit 1.1.1978 nicht mehr; er wird aber in amtlichen Berichten und selbst von den Experten des Kindesrechts weiterhin verwendet, weil man ohne ihn gar nicht auskommt. Beim ausserehelichen Kind der Ehefrau handelt es sich um das Kind, das sie als ledige, verwitwete oder geschiedene Person geboren hat oder das sie während ihrer früheren Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach der Auflösung der Ehe zur Welt gebracht hat; dabei ist das Kindesverhältnis zum Ehemann bzw. früheren

Ehemann durch Gerichtsentscheid aufgehoben worden, weil das Kind nicht von diesem abstammt. Ausserehelichen Kind des Ehemannes ist das Kind, das der Mann mit einer nicht mit ihm verheirateten Frau gezeugt und als sein Kind anerkannt hat, oder das Kind, das ihm - gemäss altem Kindesrecht - durch Gerichtsentscheid mit Standesfolge zugesprochen worden ist bzw. das zu ihm - gemäss neuem Kindesrecht - in einem Kindesverhältnis steht, weil seine Vaterschaft durch Gerichtsentscheid festgestellt wurde).

Eine Erwähnung verdient der Sonderfall der Adoption einer volljährigen Person. Die Adoption findet ihren Sinn darin, dass sie einem familienlosen Kind eine neue Familie gibt. Die familiäre, enge und dauerhafte Gemeinschaft von Eltern und Kindern entsteht im wesentlichen aus der Pflege und Erziehung des Kindes. Dieses entscheidende Kriterium der Adoption entfällt beim Erwachsenen. Der Erwachsene ist rechtlich und vielfach auch wirtschaftlich selbständig. Das neue schweizerische Recht verbietet die Adoption Erwachsener nicht, aber sie erlaubt sie nur in Situationen, die hinsichtlich der Beziehung der Adoptionswilligen und der Person, welche adoptiert werden soll, mit der Adoption eines Unmündigen vergleichbar sind. Es sind deshalb für die Adoption volljähriger Personen erschwerte Voraussetzungen legiferiert worden; als wichtigste sei erwähnt, dass die Adoptierenden keine Nachkommen haben dürfen. Die Wirkungen der Adoption von Volljährigen sind, wie bereits erwähnt, in dem Sinne eingeschränkt, dass sie ohne Bürgerrechtsfolge bleibt.

Die Voraussetzungen der Adoption

Die altrechtliche Adoption war an drei Voraussetzungen gebunden: Der Adoptierende durfte keine ehelichen Nachkommen haben; er musste ein Alter von mindestens 40 Jahren aufweisen und mindestens 18 Jahre älter sein als das Adoptivkind. Das Fehlen ehelicher Nachkommen des Adoptierenden und sein Mindestalter von 40 Jahren waren seinerzeit zur Bedingung gemacht worden, weil man sich vorstellte, dass die Annahme eines fremden Kindes die eigenen Kinder zumindest finanziell benachteiligen könnte. Anderseits glaubte man, dass die Adoption gewissen Interessen des Kinderlosen diene. Es hat sich aber gezeigt, dass ausgerechnet vorgerücktes Alter und Kinderlosigkeit die Adoption vielfach dort ausschliessen, wo sie als Mittel der Kinderfürsorge und der Ersatzelternschaft höchst sinnvoll wäre. Man hat sich früher vielfach damit beholfen, ein Kleinkind jahrelang in der familienrechtlich völlig unbefriedigenden Situation eines Pflegekindes bei den Betreuern verweilen zu lassen und die Adoption erst nachzuholen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt waren. Manche Adoption ist nach der langen Wartezeit überhaupt nicht mehr zustande gekommen.

Das Erfordernis der Kinderlosigkeit musste im Zuge der Einführung des neuen Adoptionsrechts fallen gelassen werden. Sehr häufig sind bekanntlich die Fälle, da es ausserordentlich bedauert wird, wenn das einzige Kind aus einer Ehe ohne Geschwister aufwächst. Geradezu deprimierend muss es wirken, wenn Stiefkinder familien- oder namensrechtlich nicht als Glieder der Gemeinschaft erscheinen, in welcher sie ihr Zuhause haben. So durfte nach altem Recht ein Stiefvater das Kind aus erster Ehe seiner Frau oder ihr voreheliches Kind nicht adoptieren, wenn er eigene eheliche Nachkommen besass. Die Kinder seiner Frau waren deshalb mit dem Makel eines Scheidungskindes oder eines ausserehelichen Kindes behaftet.

Die Voraussetzungen des Mindestalters und der Kinderlosigkeit waren im Grunde genommen widerspruchsvoll. Wer kann denn garantieren, dass der Mann mit den Silberschläfen, der sich noch im Vollbesitz seiner Kräfte fühlt, nie eigene leibliche Kinder bekommt, nachdem er während seiner ersten, kinderlos gebliebenen Ehe einen Sohn adoptiert hat, wenige Jahre nach dem Tod der ersten Frau aber mit einer jungen, temperamentvollen zweiten Lebensgefährtin "in die Herbstmanöver zieht"? Im weitern war nicht einzusehen, warum nur eheliche Nachkommen einer Adoption im Wege stehen sollten, während die aussereheliche Mutter und der Vater, der ein Kind anerkannt hatte, adoptieren durften.

Das neue Adoptionsrecht verlangt die Kinderlosigkeit nicht mehr (Ausnahme: Adoption von Volljährigen). Als Voraussetzungen sind jedoch zu nennen: Die Adoptionswilligen müssen dem Kinde während mindestens zwei Jahren Pflege und Erziehung erwiesen haben; zwischen den Adoptierenden und dem Kind muss ein Altersunterschied von minimal 16 Jahren bestehen. Ehegatten können ein Kind, das nicht von ihnen abstammt, gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie entweder fünf Jahre miteinander verheiratet sind oder beide das 35. Altersjahr zurückgelegt haben. Ein Ehegatte darf das Kind des andern schon nach zwei Ehejahren oder nach vollendetem 35. Altersjahr adoptieren. Für die Einzeladoption ist das vollendete 35. Altersjahr des Adoptierenden vorgeschrieben.

Zur Adoption des urteilsfähigen Kindes ist dessen Zustimmung notwendig. Steht ein Kind unter Vormundschaft, so kann die Adoption, auch wenn das Kind urteilsfähig ist, nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.

Als weitere Bestimmungen des ZGB, die zur "Filtrierung" von Adoptionsvorhaben dienen, sind zu nennen:

1. Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes. Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn dieser unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat.

2. Haben die Adoptiveltern Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.

3. Eine verheiratete Frau kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden.

Die Unterstellung altrechtlicher Adoptionen unter neues Recht und Adoptionen nach Art. 12c SchlT ZGB

Aus Anlass der Aenderung unseres Adoptionsrechts sind im Schlusstitel ZGB zwei Artikel mit Uebergangsbestimmungen geschaffen worden, die während einer Frist von fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geboten haben,

1) eine einfache Adoption nach altem Recht in eine Volladoption nach neuem Recht umzuwandeln und

2) eine volljährige Person nach den neuen Bestimmungen über die Adoption Unmündiger zu adoptieren, wenn das alte Recht die Adoption während der Unmündigkeit nicht zugelassen hatte, die Voraussetzungen des neuen Rechts dannzumal aber erfüllt gewesen wären.

Entsprechende Gesuche mussten bis zum 31. März 1978 eingereicht werden.

Das Verfahren der Adoption

Zum Verfahren für eine Adoption ist nur weniges zu bemerken. Es ist bereits dargetan worden, dass nach altem Recht eine öffentliche Beurkundung erfolgte, wobei je nach Kanton eine vorgängige Ermächtigung oder eine nachträgliche Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich war. Das Beurkundungsdatum und das Datum der behördlichen Ermächtigung samt der Bezeichnung der Behörde wurden in die Zivilstandsregister eingetragen. Nach neuem Recht wird die Adoption von einer Behörde ausgesprochen; es kann sich um eine richterliche Instanz, wie in den Kantonen Nidwalden, Graubünden und Genf, oder aber um eine Administrativbehörde handeln. Für den Adoptionsentscheid zuständig ist die Behörde am Wohnsitz der Adoptierenden (wenn Auslandschweizer eine Adoption in der Schweiz vollziehen lassen wollen, haben sie sich an die Behörde des Heimatkantons bzw. der Heimatgemeinde zu wenden). Im Adoptionsverfahren kann auf Antrag der Beteiligten die bisherige Vornamensgebung des Kindes geändert werden. Der Gesetzgeber hat mit dieser Neuerung, die ein besonderes Namensänderungsverfahren nach Art. 30 ZGB überflüssig macht, sicher einen wohlbegründeten Schritt getan; denn erstens scheint es gerechtfertigt, dass Eltern ihrem Wahlkind einen Namen nach eigenem Gutdünken geben, und zweitens sind Fälle gar nicht selten, da die neue Vornamensgebung dazu dient, die Spuren der Abstammung des Kindes zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses

ganz zu verwischen.

Die Eintragung der Adoptionen in den Zivilstandsregistern

Die familienrechtlichen Wirkungen der Adoption finden in den Zivilstandsregistern ihren Niederschlag. Die Familienforscher werden auch in einer weiteren Zukunft, wenn sie Einsicht in die Zivilstandsregister nehmen, für noch lebende Personen beide Arten von Adoptionen mitsamt den Fällen von Unterstellungen altrechtlicher Adoptionen unter neues Recht vorfinden. Seit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts ist es für die Zivilstandsbeamten problematisch geworden, den Familienforschern die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Register zu bieten, ohne Gefahr zu laufen, die Vorschriften über die Wahrung des Adoptionsgeheimnisses zu verletzen.

Neurechtliche Adoptionsverhältnisse werden in den Zivilstandsregistern nach ganz anderen Regeln dargestellt als altrechtliche. Nach der altrechtlichen Adoption bleibt eine gewisse familienrechtliche Bindung an die leiblichen Eltern erhalten und ist lediglich ein lockeres Band zu den Adoptiveltern geknüpft worden, und am Bürgerrecht des Adoptierten hat sich nichts geändert. Es musste deshalb in den Zivilstandsregistern die tatsächliche Abstammung ausgewiesen bleiben und das Adoptionsverhältnis zu den Wahleltern ausdrücklich als solches bezeichnet werden. Mit andern Worten: Bei Einsichtnahme in die Zivilstandsregister ersieht man aus den Eintragungen über eine altrechtlich adoptierte Person ohne weiteres, wessen leibliches Kind und wessen Adoptivkind sie ist oder war. Eine altrechtlich adoptierte Person ersieht aus ihrem Ausweis, der als Auszug aus dem Familienregister erstellt worden ist, von wem sie abstammt. Es ist darum ein unverzeihlicher Fehler, wenn ein Ehepaar dem Kind, das von ihm altrechtlich adoptiert worden ist, bis zur Volljährigkeit oder sogar für immer verschweigen will, dass es nicht von ihm abstammt.

Ganz anders verhält es sich mit den Registereintragungen und den Auszügen für neurechtlich adoptierte Personen. In den Auszügen sind diese genau so ausgewiesen, wie wenn sie von den Adoptiveltern abstammen würden; ein Vermerk über ein Adoptionsverhältnis fehlt. Das heisst: Man könnte einem neurechtlich adoptierten Kind lebenslang verschweigen, dass es adoptiert worden ist, wenn man die Gewissheit hätte, dass es nie in Zivilstandsregistern nach seinen Vorfahren forscht.

Weil die neurechtliche Adoption das bisherige Kindesverhältnis auflöst und das Kind hundertprozentig in die neue Familie integriert, werden nach einer neurechtlichen Adoption in den Registern Löschungen und Neueintragungen vorgenommen, die es verunmöglichen, im Familienregister-Blatt der leiblichen Eltern die Adoptiveltern zu finden oder aus dem Blatt der Adoptiveltern die tatsächliche Abstammung zu eruieren.

Ausnahmen gibt es allerdings in jenen Fällen, da eine altrechtliche Adoption dem neuen Recht unterstellt worden ist.

Da die Angaben über die tatsächliche Abstammung einer neurechtlich adoptierten Person im Familienregister gelöscht und im Geburtsregister überdeckt sind, muss sie der Zivilstandsbeamte geheim halten. In der eidgenössischen Zivilstandsverordnung wird bestimmt, dass der Zivilstandsbeamte Auszüge oder Abschriften von gelöschten oder überdeckten Eintragungen nur abgeben darf, wenn er hiefür die Bewilligung seiner kantonalen Aufsichtsbehörde eingeholt hat. Eine entsprechende Bewilligung mag ihm erteilt werden, wenn die gelöschten Angaben für besondere Zwecke (beispielsweise für gerichtliche Ermittlungen oder für Nachforschungen in bezug auf Erbkrankheiten) geliefert werden sollten.

Gelöschte Eintragungen, die in Auszügen nicht wiedergegeben werden dürfen (und zwar auch nicht in Auszügen, die von der ausgewiesenen Person selbst bestellt worden sind), muss der Zivilstandsbeamte vor Drittpersonen grundsätzlich geheim halten. Eine Geheimhaltung ist aber nur sichergestellt, wenn der Zivilstandsbeamte niemand in seinem Familien- oder Geburtsregister blättern lässt. In den schriftlichen Bewilligungen, die das Zivilstandsinspektorat des Kantons Thurgau für Zwecke der Familienforschung ausstellt, findet sich deshalb der Satz:

> " Die seit 1876 geführten Geburts-, Ehe-, Todes- und Familienregister dürfen nicht durchblättert, sondern nur in Anwesenheit des Zivilstandsbeamten auf den in Frage kommenden Seiten angesehen werden. Der Zivilstandsbeamte schlägt die Seite nach den ihm gemachten Angaben auf ".

Wie soll sich nun aber der Familienforscher verhalten, wenn er ganz unerwarteterweise aus den Eintragungen im Zivilstandsregister erfährt, dass die wahre Ahnenliste seines Auftraggebers nicht zur hochangesehenen Familie zurückführt, deren Nachkomme dieser zu sein glaubt?

Auch wenn die tatsächliche Abstammung der neurechtlich adoptierten Person im Familienregister nicht ausgewiesen ist, existiert in der Eintragung doch ein Signal, welches aussagt, dass das Kindesverhältnis lediglich durch Adoption begründet worden ist. Neben oder unter dem Namen des Kindes ist nämlich das Wort "adoptiert" eingetragen. Es besteht nämlich die Notwendigkeit, auch das neurechtlich adoptierte Kind im Familienregister - es sei ausdrücklich betont: nur im Familienregister, nicht aber in einem Registerauszug, Familienbüchlein, Heimatschein oder andern Ausweis - mit dem Wort "adoptiert" zu kennzeichnen, und zwar aus folgendem Grunde:

Nach der neurechtlichen Adoption erlischt zwar, wie bereits erwähnt, das rechtliche Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern, doch das Ehehindernis der biologischen Verwandtschaft muss bestehen bleiben,

damit keine Inzucht entsteht. Mit der Kennzeichnung des Adoptierten im Familienregister kann vermieden werden, dass zwei Personen einander heiraten, die biologisch Geschwister oder Stiefgeschwister sind, ohne es zu wissen. Sobald eine Person heiraten will, die im Familienregister als "adoptiert" gekennzeichnet ist, geht während des Eheverkündverfahrens eine Anfrage an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen in Bern, ob zwischen den beiden Verlobten ein Ehehindernis der Blutsverwandtschaft nach Art. 100 Abs. 3 ZGB besteht. Das eidgenössische Amt führt ein zentrales Adoptionsregister, woraus die wahre Abstammung aller neurechtlich adoptierten Personen ersichtlich ist. Das zentrale Adoptionsregister kann laufend nachgeführt werden, weil das eidgenössische Amt für jede Adoption eine Mitteilung der zuständigen kantonalen zivilstandsamtlichen Aufsichtsbehörde erhält, worin die genauen Personalien mit der Abstammung genannt sind.

Wenn der Zivilstandsbeamte einen Familienforscher korrekterweise nicht selber im Familien- oder sogar im Geburtsregister blättern lässt, sondern ihm die gewünschten Seiten öffnet, kann er das Adoptionsgeheimnis gleichwohl nicht voll wahren; denn der Familienforscher ersieht aus den Eintragungen, dass ein Adoptionsverhältnis besteht. Die wichtige Frage ist nun: Was macht der Familienforscher, wenn er bei Einsichtnahme in Zivilstandsregister auf einen Adoptionsfall stösst? Was darf er vom Zivilstandsbeamten an Hilfe erwarten, wenn er beispielsweise mit Wissen seines Auftraggebers "grübeln" will, um entweder möglichst viel über leibliche Vorfahren ausfindig zu machen oder aber die Spuren nach den Adoptiveltern aufzustöbern?

Das Adoptionsgeheimnis bezieht sich grundsätzlich auf die Tatsache der Adoption an sich, auf die Identität der Adoptiveltern und auf die Identität der leiblichen Eltern.

Ueber eines müssen wir uns im klaren sein, und darüber gibt es keine Diskussion: Das Adoptionsgeheimnis ist nach Art. 268 b ZGB gegenüber den leiblichen Eltern zu wahren im Falle der Blanko-Adoption oder Inkognito-Adoption. (Blanko-Adoption: Das Kind wird von den leiblichen Eltern zur Adoption frei gegeben, ohne dass bereits bestimmte Personen als Adoptiveltern in Aussicht stehen. Inkognito-Adoption: Die künftigen Adoptiveltern sind bestimmt, aber sie dürfen den leiblichen Eltern nicht bekanntgegeben werden). Die Tatsache der Adoption an sich kann den leiblichen Eltern nicht verheimlicht werden. Sie haben Anspruch zu wissen, ob das Kind adoptiert sei. Es dürfen ihnen aber keinerlei Angaben über die Adoptiveltern gemacht werden. Das Adoptionsgeheimnis entfällt hingegen beim Stiefkind und bei der Fremdadoption, wenn die leiblichen Eltern selber das Kind zur Adoption plaziert oder es zur Adoption durch Personen freigegeben haben, die ihnen bekannt sind.

Dass das Adoptionsgeheimnis gegenüber Dritten strikte gewahrt werden muss, erscheint selbstverständlich. Wie steht es aber mit dem Problem

einer Geheimhaltung der leiblichen Eltern gegenüber den Adoptiveltern, dem Adoptierten und - vor allem in der Familienforschung - gegenüber Nachkommen oder andern Verwandten des Adoptierten?

Im Falle eines altrechtlichen Adoptionsverhältnisses können der Adoptierte und die Adoptiveltern jederzeit gewisse Angaben über die leiblichen Eltern bzw. die leibliche Mutter beschaffen; denn die Angaben finden sich, weil das Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil weiterhin in lockerer Form besteht, in zivilstandsamtlichen Ausweisen, zu deren Bezug sie berechtigt sind. Heikel kann jedoch die Situation werden, wenn eine neurechtlich adoptierte Person erfahren will, von wem sie tatsächlich abstammt, oder wenn sie, ohne es gewusst zu haben, wegen der Indiskretion eines Familienforschers erfahren hat, dass sie "nur" Adoptivkind der Eheleute ist, die sie bis anhin als ihre allernächsten Blutsverwandten betrachtet hat.

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es verbietet, einer adoptierten Person die tatsächliche Abstammung zu verraten; aber die Bekanntgabe kann höchst ungefreute Folgen haben. Es sei nur ein einziges Beispiel aus der Praxis des Verfassers erwähnt, um zu zeigen, dass, wie der Zivilstandsbeamte, auch der Familienforscher einer neurechtlich adoptierten Person die Tatsache des Adoptionsverhältnisses an sich oder gar die wahre Abstammung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verraten soll:

> Ein in Amerika wohnhaftes Ehepaar mit Thurgauer Bürgerrecht hatte seinerzeit nach dem Recht des Wohnsitzstaates einen Knaben adoptiert, der von einer Schweizerin abstammt und in unserem Lande geboren wurde. Im Jahre 1974, als der Adoptivsohn bereits die Volljährigkeit erlangt hatte, verwendeten sich die Adoptiveltern bei der zuständigen heimatlichen Behörde für die Unterstellung der ausländischen Adoption unter das neue schweizerische Recht. Bis dahin hatte der Sohn vom Bestehen eines Adoptionsverhältnisses keine Kenntnis gehabt; bei Einleitung des Unterstellungsverfahrens erfuhr er, dass er nicht von seinen Betreuern abstamme. Nun fing er an, nach seiner Abstammung zu forschen; dies geschah, weil er nicht allein Schweizerbürger, sondern auch US-Bürger war, mit Unterstützung eines amerikanischen Konsulates, das für ihn am schweizerischen Geburtsort einen Geburtsschein bestellte (im Geburtsregister-Eintrag war die in Amerika erfolgte Adoption nicht angemerkt). Der junge Mann fand schliesslich seine leibliche Mutter. Diese verriet ihm, unter welchen tragischen Umständen sie sich seinerzeit gezwungen gesehen hatte, ihn zur Adoption wegzugeben. Der Sohn zeigte für das verzweifelte Handeln seiner Mutter Verständnis, er wandte sich ihr zu und von den Adoptiveltern ab.

Dieser Fall zeigt mit aller Deutlichkeit, welcher Schaden angerichtet werden kann, wenn der Zivilstandsbeamte - oder der Familienforscher - einer adoptierten Person Angaben über ihre leibliche Mutter vermittelt. Es existieren keine Richtlinien, die aussagen, wie sich der Familienforscher zu verhalten hat, wenn er einen Stammbaum erstellen muss, der lediglich über eine neurechtliche Adoption zu den registermässig ausgewiesenen vorherigen Generationen zurückführt. Eines ist indessen klar: Das Adoptionsgeheimnis kann nur einwandfrei gewahrt werden, wenn im Stammbaum nichts über eine neurechtliche Adoption angemerkt wird, Adoptiveltern also genau gleich wie leibliche Eltern bezeichnet werden. Und wenn der Auftraggeber eines Familienforschers von der Tatsache einer neurechtlichen Adoption Kenntnis hat, sollte der Genealoge sich strikte davor hüten, Angaben über "leibliche Vorfahren" zu machen, es sei denn, dass der Auftraggeber und die noch lebenden Adoptiveltern ihm unterschriftlich bestätigen, dass er es tun darf, oder anders ausgedrückt, dass die Angaben über die tatsächliche Abstammung von den Leuten, die zueinander im Adoptionsverhältnis stehen, ausdrücklich gewünscht werden.

Die Zivilstandsbehörden müssen seit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts von den Familienforschern ein sehr diskretes Vorgehen in ihrer Tätigkeit erwarten. Es wäre sogar die Frage prüfenswert, ob die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung für ihre Mitglieder eine Art "Akkreditierungsausweis" einführen soll, der vor der Einsichtnahme in Zivilstandsregister dem Zivilstandsbeamten zu präsentieren wäre. Mit der Vorweisung einer solchen Akkreditierungskarte würde der Familienforscher beim Zivilstandsbeamten, bei dem er anklopft, Vertrauen gewinnen, und die Karte wäre ihm zu entziehen, sobald er sich einer Indiskretion in bezug auf das Adoptionsgeheimnis schuldig gemacht hätte. Mit dieser Anregung soll nicht das geringste Misstrauen gegen die Familienforscher zum Ausdruck gebracht werden; im Gegenteil, der Verfasser dieser Ausführungen würde es begrüssen, wenn man eine Lösung fände, die es erlaubt, die Forschungsarbeiten der Genealogen in dem Sinne zu erleichtern, dass man ihnen nicht eine "schwarze Brille" vor die Augen setzt, wenn man im Zivilstandsregister die Eintragung über eine neurechtliche Adoption oder gar über die Unterstellung einer altrechtlichen Adoption unter das neue Recht entdeckt (aus Eintragungen im Familienregister, das in Buchform geführt wird, lässt sich im Falle der Unterstellung einer altrechtlichen Adoption unter neues Recht "die Brücke zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern" sehr leicht finden, wie die beiden nachstehenden Beispiele zeigen;
Beispiel 1 zeigt das Blatt der leiblichen Mutter, Beispiel 2 das Blatt der Adoptiveltern).

(Gekürzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser, Zivilstandsinspektor des Kantons Thurgau, am 2. Oktober 1979 in der Sektion Zürich und am 13. Oktober 1979 in der Sektion St. Gallen unserer Gesellschaft gehalten hat)

ZIVILSTANDSKREIS
Seldwyla

Familienregister der Gemeinde WALDBUEHL

(1)

MEIER	Eingebürgert durch Abstammung ~~ausserdem Bürger von~~	Blatt 83

Ort und Zeit der Geburt	Band und Bl.			Aenderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht	Ort und Zeit des Todes
Zürich 3.Jan.1929	IX 214	Ruth, Tochter des Meier, Hermann und der Emma, geb. Huber			
		~~Ehefrau~~	~~Ort und Zeit der Trauung~~		
		Kinder	Band und Blatt Nachf.		
~~Zürich 12.Sept.1954~~	~~Müller Meier, Markus~~			~~Adoptiert von den~~ Ehegatten Müller, Fritz und Dora, geb.Keller, von St.Gallen, durch Urkunde vom 2.Juni 1960 und mit Ermächtigung des Bezirksrates Horgen ~~vom 21.Juni 1960~~ Adoption dem neuen Recht unterstellt.	
Zürich 4.Okt.1958	Meier, Felix				

Bei Einbürgerung von Ausländern frühere Staatsangehörigkeit:

ZIVILSTANDSKREIS
St. Gallen

Familienregister der Gemeinde ST. GALLEN

MUELLER	Eingebürgert durch Abstammung ~~zugleich Bürger von~~	Blatt 372

Ort und Zeit der Geburt	Band und Bl.			Aenderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht	Ort und Zeit des Todes
St. Gallen 14.Dez.1922	III 508	Fritz, Sohn des Müller, Hans und der Klara, geb. Straube			
		Ehefrau			
Winterthur 22.Feb.1922	-	Dora, geb. Keller von Mosthofen (Thurgau), Tochter des Keller, Walter und der Regula, geb. Ammann	Ort und Zeit der Trauung Luzern 8.Mai 1944		
		Kinder	Band und Blatt Nachf.		
Zürich 12.Sept.1954		~~Adoptivkind:~~ Müller, Markus (adoptiert) ~~von Waldbühl (ZH)~~, Sohn der Meier, Ruth; adoptiert von den Eheleuten Müller, Fritz und Dora, geb. Keller, durch Urkunde vom 2. Juni 1960 und mit Ermächtigung des Bezirksrates Horgen vom ~~21. Juni 1960~~ - ~~nicht Bürger von St. Gallen~~ -		Adoption dem neuen Recht unterstellt	

Bei Einbürgerung von Ausländern frühere Staatsangehörigkeit: